



---

# Bestattungs- und Friedhofreglement

Genehmigung Einwohnergemeinde: 01.12.1996

---

## I. Allgemeines

### Art. 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Gemeinden und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes (SR 818.61) und des Kantons (bGS 816.31).

### Art. 2 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der vom Gemeinderat gewählten Friedhofkommission.

### Art. 3 Friedhofkommission

Der Friedhofkommission obliegen folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage
2. Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird
3. Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates
4. Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat
5. Führung des Gräberverzeichnisses in Zusammenarbeit mit dem Zivilstandsamt

#### **Art. 4 Zivilstandsamt**

Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

1. Festlegung der Bestattungszeit
2. Anordnungen im Zusammenhang mit der Bestattung
3. Ausstellung der Bestattungsbewilligung
4. Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs.1 und 2 der kant. Verordnung
5. Bewilligungen zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs. 2 der kant. Verordnung
6. Erteilung von Ausnahmbewilligungen

#### **Art. 5 Totengräber**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Totengräber. Dieser sorgt für die Öffnung und das Schliessen der Gräber.

<sup>2</sup> Die Leichen dürfen erst nach Vorliegen der amtlichen Bestattungsbewilligung beigesetzt werden.

#### **Art. 6 Sarglieferant / Leichenführer / Leichenbesorger**

Die Verpflichtungen des Sarglieferanten, Leichenführers und Leichenbesorgers werden vertraglich geregelt.

#### **Art. 7 Friedhofgärtner**

Der Friedhofgärtner betreut die ihm zugewiesenen Gräber und erledigt die von der Friedhofkommission erteilten Unterhaltsaufträge (siehe Art. 19 und 20).

## **II. Bestattungswesen**

#### **Art. 8 Trauerfeier**

<sup>1</sup> Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der jeweiligen Religionsgemeinschaft die nötigen Anordnungen selbst.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Kirche für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht einer der Landeskirchen angehören, ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig.

<sup>3</sup> Es bleibt in jedem Falle die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler (nicht-kirchlicher) Bestattung.

#### **Art. 9 Bestattungszeit**

Die Bestattungen finden an Werktagen zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt.

#### **Art. 10 Bestattung von Nicht-Gemeindeeinwohnern**

Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Zivilstandsamt unter entsprechender Kosten- und Gebührenbelastung (Art. 12 und 23) bewilligt werden, sofern

1. die oder der Verstorbene früher in der Gemeinde niedergelassen war,
2. nächste Angehörige der oder des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf unserem Friedhof bestattet sind,
3. die oder der Verstorbene Bürgerin bzw. Bürger von Wolfhalden ist.

#### **Art. 11 Bestattungsarten**

##### a) Feuerbestattung

Für die Beisetzung einer Aschurne bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Urnenreihengrab (max. 3 Urnen pro Grab)
2. Urnenwand bei der Kirche (max. 2 Urnen pro Nische)
3. Erdbestattungsgrab von Angehörigen (max. 2 nachträgliche Urnenbeisetzungen)

##### b) Erdbestattung

Für Erdbestattungen bestehen folgende Grabreihen:

1. Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
2. Kinder bis 10 Jahre

#### **Art. 12 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Bei der Bestattung eines Gemeindeeinwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

1. Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung
2. Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde und zur Aufbahrungshalle
3. Aufbahrung in der Aufbahrungshalle
4. Kosten der Feuerbestattung inklusive Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne
5. Öffnen und Schliessen des Grabes
6. Lieferung und Setzen des Grabkreuzes aus Holz (Art. 16)

<sup>2</sup> Weitergehende Leistungen, wie Bestattung ausserhalb der Gemeinde, müssen von den Auftraggebern getragen werden.

### III. Friedhofswesen

#### Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof

<sup>1</sup> Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutze der Friedhofanlagen sind untersagt:

1. der Besuch durch Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen
2. das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen
3. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
4. das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern und Anlagen

<sup>2</sup> Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

#### Art. 14 Friedhofeinteilung

<sup>1</sup> Der Friedhof ist eingeteilt in

1. Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
2. Bestattungsfelder für Kinder bis 10 Jahre
3. Urnenfelder
4. Urnennischen an der Kirchenwand

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ein Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen einrichten.

#### Art. 15 Grabmasse, Grabeinfassungen

<sup>1</sup> Die Grabmasse betragen für

- |  |  |
|--|--|
| 1. Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren | Länge 200 cm, Breite 60 cm, Tiefe 150 cm |
| 2. Kindergräber für Kinder bis 10 Jahre                        | Länge 150 cm, Breite 60 cm, Tiefe 120 cm |
| 3. Urnengräber   | Länge 30 cm, Breite 30 cm, Tiefe 60 cm   |

<sup>2</sup> Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einheitlichen Grabeinfassungen versehen. Die entsprechenden Kosten werden dem Nachlass der oder des Verstorbenen belastet.

#### Art. 16 Grabkreuz

Bis zur Versetzung des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr.

### **Art. 17 Grabmäler und Grabausstattungen**

<sup>1</sup> Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Für die Errichtung von Grabmälern ist die Zustimmung der Friedhofkommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführung ist eine Skizze (im Massstab 1:10) mit vollständigen Angaben über Material und Beschriftung einzureichen.

<sup>2</sup> Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei den Urnennischen ist die Schrift der Marmorstirnplatten einheitlich in Bronze auszuführen. Bei Zuwiderhandlung können unzulässige Grabmäler auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

<sup>3</sup> Das Setzen der Erdbestattungs-Grabmäler darf frühestens nach dem Versetzen der Grabeinfassungen erfolgen. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate.

<sup>4</sup> Beabsichtigt ein Unternehmer, Grabmäler zu setzen, so hat er frühzeitig den Beginn und die Beendigung der Arbeiten der Friedhofkommission bekanntzugeben.

<sup>5</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

### **Art. 18 Masse der Grabmäler**

Die Grabmäler dürfen höchstens 50 cm breit und 75 cm (bei Kinder- und Urnengräbern) bzw. 100 cm (bei Erdbestattungsgräbern) hoch sein. Bei Liegeplatten gilt ferner eine Maximallänge von 40 cm (bei Urnengräbern) bzw. 50 cm (bei Erdbestattungsgräbern). Diese Masse werden ab oberkant Grabeinfassung gemessen.

### **Art. 19 Grabbepflanzung**

<sup>1</sup> Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.

<sup>2</sup> Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

<sup>3</sup> Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten einem Gärtner oder Dritten zu übertragen. Wird von den Angehörigen kein Grabschmuck gewünscht, erfolgt die Bepflanzung nach Weisung der Friedhofkommission auf Kosten der Hinterbliebenen.

### **Art. 20 Grabunterhalt**

<sup>1</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.

<sup>2</sup> Wenn ein Grab nicht gepflegt wird und die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung der Friedhofkommission keine Folge leisten, ist die Friedhofkommission berechtigt, das Grab auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen.

### **Art. 21 Dauer der Grabruhezeit**

<sup>1</sup> Die Grabruhezeit dauert für alle Gräberarten einheitlich 20 Jahre.

<sup>2</sup> Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert dessen Dauer der Grabruhezeit nicht.

#### **Art. 22 Ablauf der Grabruhezeit**

Nach Ablauf der Grabruhezeit ordnet die Friedhofkommission die Räumung der entsprechenden Gräber an. Die Grabräumungen werden frühzeitig mittels amtlicher Publikation angekündigt und den Angehörigen damit eine ausreichende Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen gewährt. Bei unbenutztem Ablauf der Frist räumt die Gemeinde die Gräber. Die Angehörigen verlieren jegliche Entschädigungsansprüche.

### **IV. Vollzug**

#### **Art. 23 Kosten, Gebühren**

Der Gemeinderat erlässt den Tarif für Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen.

#### **Art. 24 Rekurs**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

#### **Art. 25 Inkrafttreten**

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Annahme durch die Stimmbürger sofort in Kraft. Es ersetzt das Begräbnis- und Friedhofreglement aus dem Jahre 1966.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	
Art. 1 Zuständigkeit.....	1
Art. 2 Aufsicht.....	1
Art. 3 Friedhofkommission.....	1
Art. 4 Zivilstandsamt.....	2
Art. 5 Totengräber.....	2
Art. 6 Sarglieferant / Leichenführer / Leichenbesorger.....	2
Art. 7 Friedhofgärtner.....	2
<b>II. Bestattungswesen</b>	
Art. 8 Trauerfeier.....	2
Art. 9 Bestattungszeit.....	2
Art. 10 Bestattung von Nicht-Gemeindeeinwohnern.....	3
Art. 11 Bestattungsarten.....	3
Art. 12 Bestattungskosten.....	3
<b>III. Friedhofwesen</b>	
Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
Art. 14 Friedhofeinteilung.....	4
Art. 15 Grabmasse, Grabeinfassungen.....	4
Art. 16 Grabkreuz.....	4
Art. 17 Grabmäler und Grabausstattungen.....	5
Art. 18 Masse der Grabmäler.....	5
Art. 19 Grabbepflanzung.....	5
Art. 20 Grabunterhalt.....	5
Art. 21 Dauer der Grabruhezeit.....	5
Art. 22 Ablauf der Grabruhezeit.....	6
<b>VI. Vollzug</b>	
Art. 23 Kosten, Gebühren.....	6
Art. 24 Rekurs.....	6
Art. 25 Inkrafttreten.....	6